

AGB der NUNN-Aufzüge GmbH & Co. KG – Erstellung und Kauf
V:3.1

Präambel

1. Diese AGB der NUNN-Aufzüge GmbH & Co. KG (in der Folge kurz: NUNN) gelten ab dem 01.05.2017. Sie ersetzen sämtliche bisher bestehenden AGB hinsichtlich der Erstellungsverträge
2. Entgegenstehende Regelungen in Rahmenverträgen und Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.
3. NUNN widerspricht schon jetzt eventuell entgegenstehenden AGB ihrer Auftraggeber, sofern diese nicht durch NUNN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Verträge zwischen NUNN-Aufzüge GmbH & Co. KG (nachfolgend „NUNN“), Ernst-Heinkel Ring 22-28, 85662 Hohenbrunn, und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) für die Herstellung eines Neubaus sowie der Modernisierung und Reparatur von Hebe- und Förderungsanlagen, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2 Diese AGB gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder AGB des Auftraggebers haben keine Geltung, es sei denn, NUNN stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Gegenstand der Leistungen

2.1 NUNN bietet den Neubau, die Modernisierung und die Reparatur von Hebe- und Förderungsanlagen sowie die Herstellung von Spezial- und Sonderanfertigungen nach Maß an (nachfolgend zusammenfassend „Vertragsgegenstand“). Der Vertragsgegenstand wird jeweils individuell auf die Anforderungen und den Bedarf des Auftraggebers unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

2.2 Der Vertragsgegenstand wird zu dem vom Auftraggeber bestimmten Aufstellungsort geliefert. Teillieferungen sind möglich. Sofern dies seitens des Auftraggebers beauftragt wurde, werden von NUNN ebenso Montageleistungen durchgeführt. Der Vertragsgegenstand entspricht dabei den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe branchenüblichen Regeln der Technik sowie den von NUNN selbst entwickelten Werksnormen, die den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Aufzugsvorschriften entsprechen.

2.3 Nach Vereinbarung werden die Reparaturen in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen erledigt.

2.4 Die beauftragten Arbeiten werden entweder vor Ort an der Aufzugsanlage oder bei NUNN durchgeführt.

3. Angebot / Vertragsschluss

3.1 Interessiert sich der Auftraggeber für die Leistungen von *NUNN*, erhält er auf Anfrage ein Angebot inklusive eines Kostenvoranschlags. *NUNN* ist erst dann an das Vertragsangebot gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Die Bindungsfrist ergibt sich aus dem Angebot; andernfalls beträgt sie 14 Tage ab Erhalt des Angebots („Annahmefrist“).

3.2 Der Umfang für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus dem verbindlichen Angebot. *NUNN* behält sich vor, Bestandteile des Angebots durch mindestens gleichwertige Teile zu ersetzen, wenn dies die technische Qualität des Vertragsgegenstandes erhöhen kann. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben dienen nur der Illustration und sind unverbindlich, solange sie nicht seitens *NUNN* schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

3.3 Der Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist schriftlich die uneingeschränkte und unbedingte Annahme des Angebotes erklärt und *NUNN* diese Erklärung zugeht. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

3.4 In dringenden Fällen und bei Kosten bis ca. € 500 netto bzw. bis 15% des ursprünglichen Gesamtauftragswertes ist für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen die mündliche Genehmigung der Hausverwaltung oder von dessen Vertreter ausreichend. Der Auftraggeber hat eine entsprechende Vollmacht erteilt und bestätigt diese hiermit gegenüber *NUNN*.

3.5 Nach dem erfolgten Vertragsschluss erhält der Auftraggeber von *NUNN* eine Auftragsbestätigung unter der Angabe einer voraussichtlichen Lieferfrist sowie ggf. eines voraussichtlichen Montagetermins.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Sofern für die Leistungen von *NUNN* bauliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, hat sich der Auftraggeber seinerseits rechtzeitig darum zu bemühen. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. *NUNN* wird dem Auftraggeber die vorhandenen Unterlagen bzw. Informationen betreffend den Vertragsgegenstand zur Verfügung stellen. Soweit der Auftraggeber darüber hinausgehende Unterlagen bzw. Informationen speziell für das Genehmigungsverfahren benötigt, können diese bei *NUNN* angefragt werden. *NUNN* ist berechtigt, dem Auftraggeber den hierfür anfallenden Aufwand bzw. externe Kosten in Rechnung zu stellen.

4.2 Auflagen der Genehmigungsbehörde werden nur dann berücksichtigt, wenn sie *NUNN* so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass *NUNN* diese noch umsetzen kann, ohne dass eine Zeitverzögerung eintritt.

4.3 Veränderte Anforderungen (z.B. durch behördliche Auflagen), die *NUNN* erst nach der Angebotserstellung bekanntgegeben werden, können zu Mehraufwand und damit zu Mehrkosten führen, die über den ursprünglichen Angebotspreis hinausgehen. *NUNN* wird hierüber ein Angebot erstellen, dessen Annahme Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Anforderungen ist.

4.4 Die ZÜS-Abnahme wird durch *NUNN* beantragt; die Kosten für die Vor- und Hauptprüfung sind durch den Auftraggeber zu bezahlen, sofern die vertraglichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

4.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass (a) der zu liefernde Vertragsgegenstand sowie die für eine Montage benötigten Anlagen, Maschinen und Arbeitsmittel an den Bestimmungs- bzw. Montageort innerhalb der baulichen Anlage verbracht werden können und (b) die Mitarbeiter von *NUNN* (oder dessen Partnern) nach Absprache ungehinderten Zugang zum Bestimmungs- bzw. Montageort erhalten.

4.6 Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers können sich aus der jeweiligen Beauftragung, insbesondere aus dem angenommenen Angebot von *NUNN*, ergeben.

5. Annahmeverzug / Verletzung der Mitwirkungspflicht

5.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist *NUNN* berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet *NUNN* eine pauschale Entschädigung iHv. 0,5 % der vertraglichen Vergütung pro Kalendertag, beginnend mit der verbindlichen Lieferfrist bzw. - mangels einer verbindlichen Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben hiervon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass *NUNN* überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.2 Sollte dieser Vertrag auf Grund eines seitens des Auftraggebers verschuldeten Annahme- und/oder Leistungsverzuges aufgelöst werden, ist *NUNN* berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, zumindest jedoch in Höhe von 5 % der vertraglichen Vergütung, zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen Schadensersatzes bleiben hiervon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass *NUNN* ein geringer Schaden entstanden ist.

6. Lieferfristen

6.1 Von *NUNN* genannte Fristen oder Termine für die Lieferung und ggf. Montage des Vertragsgegenstandes sind als vorläufig und rein informatorisch anzusehen, bis sie ausdrücklich seitens *NUNN* als verbindlich mitgeteilt oder bestätigt werden. Bis dahin stehen sie unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung aller erforderlicher Genehmigungen durch die zuständigen Behörden, der ZÜS und die GAA.

6.2 Fristen verlängern sich bzw. Termine verschieben sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen (insbesondere Anzahlungspflicht, Mitwirkungspflicht) in Verzug ist oder in dem eine Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von *NUNN* liegen, nicht möglich ist.

6.3 Sofern *NUNN* verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die *NUNN* nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird *NUNN* den Auftraggeber hierüber alsbald informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist *NUNN* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird *NUNN* unverzüglich zurückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von *NUNN*, wenn *NUNN* ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder *NUNN* noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder *NUNN* im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

6.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand seitens *NUNN* versendet oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.

6.5 Wird der Vertragsgegenstand nachträglich verändert oder erweitert, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend des Mehraufwands oder der hierdurch bedingten Verzögerung, die sich durch die Veränderung des Leistungsgegenstandes ergibt.

7. Montageleistungen / Demontageleistungen

7.1 Sofern Montage vereinbart wurde, stellt *NUNN* fachkundiges Montagepersonal mit erforderlichem Werkzeug zur Verfügung.

7.2 Die Montage beginnt an dem mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Termin.

7.3 Bei zusätzlichen Auflagen seitens der Aufsichtsbehörde, der ZÜS oder der GAA, die bei der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren, wird *NUNN* diese nach Absprache und vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch den Auftraggeber ausführen.

7.4 Soweit *NUNN* im Rahmen der Montage Gegenstände, Werkzeuge oder sonstige Arbeitshilfen bereitstellt und diese ohne Verschulden von *NUNN* beschädigt, zerstört oder gestohlen werden, hat der Auftraggeber diese Schäden zu ersetzen.

Sofern auch Demontageleistungen durchgeführt werden, gelten die Vorschriften über die Montageleistungen entsprechend.

8. Vergütung / Zahlungsbedingungen

8.1 Preise verstehen sich in € rein netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht in Angeboten oder Rechnungen etwas anderes geregelt ist. Bei Zahlung in ausländischer Währung hat der Auftraggeber die Kosten des Geldtransfers sowie der Konvertierung zu bezahlen. Maßgeblich sind insoweit die seitens der Bank in Rechnung gestellten bzw. einbehaltenen Gebühren und Kosten.

8.2 Preise verstehen sich im Inland einschließlich Verpackung und Lieferung und im Ausland einschließlich Verpackung und Lieferung an einen in der Nähe des Auftraggebers liegenden Grenzposten an der Außengrenze der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten in Form einer Schlussrechnung. *NUNN* behält sich vor, mit dem Auftraggeber An- und/oder Teilzahlungen für festgelegte Arbeitsschritte zu vereinbaren, die dann unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsschritts zu zahlen sind. Die konkreten Zahlungsbedingungen werden von *NUNN* in dem jeweiligen Vertragsangebot angegeben.

8.4 Das Zahlungsziel aller Rechnungen von *NUNN* beträgt 10 Kalendertage ohne Abzüge, sofern nichts anderes in der Rechnung angegeben ist.

8.5 Werden Reparaturmaßnahmen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Betriebszeiten durchgeführt, so werden die Zuschläge gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Verrechnungssätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Preisliste bringt *NUNN* dem Auftraggeber auf Anfrage zur Kenntnis.

8.6 Alle hiervon abweichenden Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9. Hinweis auf die Durchführungspflicht der Gefährdungsbeurteilung

9.1 Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten bei der Arbeit eine vom Gesetz vorgesehene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen hat (vgl. „Gefährdungsampel“, Information 209-085 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.). Der Auftraggeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenso seine Beschäftigten mit einzubeziehen und über mögliche Gefahren sowie die erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

9.2 Wenn eine solche Gefährdungsbeurteilung nicht vorliegt, kann der Auftraggeber die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei *NUNN* anfragen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Verrechnungssätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Preisliste bringt *NUNN* dem Auftraggeber auf Nachfrage zur Kenntnis.

10. Ausgehändigte Dokumente

Alle erhaltenen Dokumente, wie Angebote, Kalkulationen, Pläne etc., sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die Zustimmung von *NUNN* weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern der Vertrag zwischen *NUNN* und dem Auftraggeber nicht zu Stande kommt, hat der Auftraggeber auf Anforderung alle erhaltenen Dokumente unverzüglich an *NUNN* herauszugeben.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Soweit kein Eigentumsübergang gemäß der §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich *NUNN* das Eigentum an den Liefergegenständen so lange vor, bis sämtliche Forderungen von *NUNN* erfüllt worden sind.

11.2 Sofern der Auftraggeber Liefergegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußert, gehen die Forderungen aus dieser Weiterveräußerung auf *NUNN* über, sofern der Auftraggeber diese Leistungen noch nicht bezahlt hat.

12. Abnahme

12.1 Für die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, welches von *NUNN* und dem Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

12.2 Die Abnahme kann nur aufgrund begründeter wesentlicher Mängel verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber *NUNN* seine Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

12.3 Sofern das gesamte Bauwerk, in dem der Vertragsgegenstand eingebaut werden soll, noch nicht fertig gestellt wurde, kann der Auftraggeber nicht einwenden, die Abnahme sei wegen Strommangels oder Nichtfertigstellung des Werkes nicht durchführbar. In diesem Falle soll die Abnahme durch Hinzuziehung eines Sachverständigen mittels Gutachten stattfinden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

12.4 Behördliche Verzögerungen der Abnahme gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern der Betrieb der Anlage möglich ist.

13. Gewährleistungsrechte

13.1 Soweit *NUNN* in seinen Produktunterlagen, auf seinem Portal oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit sowie Haltbarkeit des Vertragsgegenstandes macht, sind diese Aussagen nicht als vereinbarte Beschaffenheit des Vertrages anzusehen, es sei denn, die betreffende Beschaffenheit wurde ausdrücklich vereinbart. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 S.2 und S.3 BGB).

13.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist *NUNN* hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Die Mängelanzeige soll so genau wie möglich den Mangel sowie die Umstände seines Auftretens bezeichnen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung seitens *NUNN* für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

13.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann *NUNN* zunächst wählen, ob *NUNN* Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

13.4 *NUNN* ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

13.5 Der Auftraggeber hat *NUNN* die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber *NUNN* die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn *NUNN* ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

13.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt *NUNN*, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann *NUNN* vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

13.7 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von *NUNN* Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist *NUNN* unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn *NUNN* berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

13.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag

zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

13.9 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 14 (Haftung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13.10 Kein Mangel ist gegeben, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% überschritten und/oder die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird.

13.11 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der gerügte Mangel auf einem Verhalten des Auftraggebers oder Dritter (insbesondere aufgrund unsachgemäßer oder gemäß den Betriebsvorgaben unerlaubter Benutzung) beruht. Das gilt ebenso bei Mängeln, die auf ungeeignetem Baugrund, nach Übergabe erfolgreicher Arbeiten am Grundmauerwerk, mangelhafter Bauarbeiten Dritter oder nicht hinreichender Stromversorgung beruhen.

13.12 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie zum Beispiel gemäß § 634a I Nr. 2 BGB oder etwa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

14. Haftung / Schadensersatz

14.1 NUNN haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von NUNN begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens – maximal jedoch in Höhe des Gesamtauftragswertes. Insbesondere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

14.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn NUNN ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

14.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von NUNN, deren Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich NUNN zur Ausführung des Auftrags bedient.

14.5 Die Haftung ist insbesondere dann ausgeschlossen oder nach Verschuldensgrad gemindert, wenn der Auftraggeber die seitens NUNN mitgeteilten Betriebsvorgaben oder seine Verpflichtungen hinsichtlich der einschlägigen technischen Normen, auch derer der technischen Aufsichtsbehörden (ZÜS und GAA) verletzt.

14.6 NUNN unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung und weist diese auf Anforderung ihrer Kunden nach.

15. Schlussvereinbarungen

15.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

15.2 Der Auftraggeber darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von *NUNN* aufrechnen.

15.3 *NUNN* ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

15.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

15.5 Als Gerichtsstand wird München vereinbart.